

RS OGH 1992/11/11 1Ob644/92, 6Ob157/98a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1992

Norm

ABGB §6

Rechtssatz

Zur Normenkonkretisierung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes sind neben gesetzlichen Wertungen und allgemein anerkannten rechtsethischen Maximen und Standards vor allem die Rechtsüberzeugung und die Verkehrssitte der beteiligten Kreise heranzuziehen. Dazu kann es erforderlich sein, daß sich der beurteilende Richter, der zwar seine allgemeine Lebenserfahrung einsetzen kann, diese Kenntnis durch ein Sachverständigengutachten verschafft. Da er aber nicht Repräsentant der maßgeblichen Verkehrskreise ist, ist es ihm aber versagt, diese Kenntnis vorweg durch richterliche Eigenwertung zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 644/92
Entscheidungstext OGH 11.11.1992 1 Ob 644/92
Veröff: SZ 65/149 = EvBl 1993/125 S.525 = JBI 1993,524 (Posch)
- 6 Ob 157/98a
Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 157/98a
Auch; Beisatz: Hier: § 5 PHG - Sicherheitserwartung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0008767

Dokumentnummer

JJR_19921111_OGH0002_0010OB00644_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>